

Unnütz aber ist die fragliche Bedingung der Deputation erschienen, weil sie, so lange man nicht zu der gleichharten Maasregel, alle übrige jüdische Festtage auf christliche zu verlegen, verschreitet, immer nur eine halbe Maasregel bleiben, weil ferner die Nachtheile, die man von der Beibehaltung des jüdischen Sabbats fürchtet: Störung in den bürgerlichen Gewerben und allmähliche Herbeiführung der Verarmung der jüdischen Gewerbetreibenden, minder den Staat und die christlichen Mitglieder desselben, als zunächst die jüdischen Glaubensgenossen selbst und deren Armenfonds treffen würde, und weil endlich, wenn man die Vorgänge in andern Staaten vergleicht, in denen die Juden die Wohlthat der Emancipation längst genießen, jene Befürchtung durchaus keine Rechtfertigung findet.

Man blicke auf das Beispiel von Nordamerika, von Frankreich, von Holland, wo die Juden völlig gleiche Rechte mit allen übrigen Staatsbürgern genießen, man blicke auf das Beispiel von Preussen, Württemberg, Hessen, wo sie eine Menge bürgerlicher Rechte erlangt haben, nirgends ist ihrer Emancipation jene harte, die Gewissensfreiheit verletzende Bedingung gestellt worden, nirgends aus der Feier des jüdischen Sabbats, der gefürchtete Nachtheil, weder für die Juden, noch für den Staat hervorgegangen.

Kann sich die Deputation aus diesen Gründen mit der oben angedeuteten Ansicht der Regierung nicht vereinigen; so hat sie sich dagegen vollständig überzeugt, daß die Emancipation der hierländischen Juden, wenn sie wahrhaft wohlthätig für dieselben werden soll, nur unter gewissen, durch das eigne Interesse der jüdischen Glaubensgenossen gebotene Bedingungen ins Leben treten und vor der Hand und mindestens für die nächste Generation, an eine und die andere Beschränkung zu knüpfen seyn dürfte.

Als Bedingungen der bürgerlichen Gleichstellung der Juden im Königreiche Sachsen glaubt die Deputation bezeichnen zu müssen:

- a) einen geregelten, gleich den christlichen Schulen, unter die Aufsicht des Cultministeriums zu stellenden Unterricht der israelitischen Jugend, oder was den heilsamen Zweck noch sicherer und mit geringerem Aufwande für die an sich unbemittelte jüdische Gemeinde fördern möchte, Unterbringung der jüdischen Jugend in christlichen Schulen, womit dann
- b) die Anstellung geprüfter Lehrer, namentlich der jüdischen Religionslehrer, unter gleichmäßiger Aufsicht der Behörden, im nächsten Zusammenhange stehen würde.
- c) Zeitgemäße Reform des jüdischen Cultus und der jüdischen Grundsätze über Eingehung, Auflösung und Wirkung der Ehen, und Unterordnung dieses Instituts unter die christlichen Behörden.